

Stellungnahme der Verwaltung - öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW	
Drucksachen-Nr. 1613320ST4	
Externes Dokument	Eingang Ratsbüro 29.12.2016

Betreff Verlängerung der Veränderungssperre Chlodwigplatz - Bebauungsplan 6522-2

Verwaltungsinterne Abstimmung	Datum	Unterschrift
Federführung: Amt 61	29.12.2016	gez. Wagner
Amt 62	22.12.2016	gez. Braun
Dez. III	29.12.2016	gez. R. Wagner
Genehmigung/Freigabe durch OB/Amt 01	02.01.2017	gez. Sridharan

Beratungsfolge	Sitzung		
Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz	19.01.2017		
Bezirksvertretung Bonn	24.01.2017		

Inhalt der Stellungnahme

Eine Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan 6522-2 ist unter dem Aspekt des Erhalts der Bebauung aus der französischen Besatzungszeit nicht notwendig. Um aber den hier gewünschten Erhalt der Gebäude sicher zu stellen, ist es notwendig einen Abriss verhindern zu können.

Hierzu ist das Instrument der Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 3 BauGB geeignet. Hier bedürfen auch Rückbaumaßnahmen der Genehmigung und können abgelehnt werden, wenn die bauliche Anlage das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Eine einheitliche Bebauung aus der französischen Besatzungszeit nach dem ersten Weltkrieg kann diese Kriterien in besonderer Weise erfüllen. Einer großflächigen Neuentwicklung wird durch den Rückbauvorbehalt der Erhaltungssatzung entgegengewirkt.

Es wird daher empfohlen, einen Beschluss zur Aufstellung einer Erhaltungssatzung zum Schutz der Bebauung aus der französischen Besatzungszeit zu fassen und die Veränderungssperre nicht zu verlängern. Eine entsprechende Vorlage bringt die Verwaltung in die gleiche Sitzung ein.

Das Gebiet der Erhaltungssatzung ist im weiteren Verfahren zu konkretisieren und kann größer gefasst sein. Der Schutz der Gebäude vor Abriss wirkt auch schon während der Aufstellung der Satzung.